



**EVANGELISCHE
FRAUEN SH**

Statuten

Seite 2-5

Reglement für Teams

Seite 6-7

Leitlinien

Seite 8



**EVANGELISCHE
FRAUEN SH**

Statuten der Evangelischen Frauen Schaffhausen (ef-sh)

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1, Name, Sitz:

Unter dem Namen „Evangelische Frauen Schaffhausen“ (ef-sh) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er ist den Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) angeschlossen. Sitz der ef-sh ist Schaffhausen.

Art. 2, Zweck und Zusammenarbeit:

Zweck der Arbeit der ef-sh ist die Vernetzung der evangelischen und ökumenischen Frauentteams und ihrer Veranstaltungen gemäss dem Leitbild. Die Frauentteams organisieren sich lokal in den Gemeinden (Ortsteams) sowie regional (Projektteams).

Ziel ist eine christliche Verantwortungs- und Bewusstseinsbildung unter den Frauen gegenüber sich selbst, der Familie und der Öffentlichkeit.

Anfragen zur Unterstützung von Frauen in herausfordernden Lebenslagen werden vom Diakoniekonvent der Evangelisch-reformierten Kirche bearbeitet und aus deren Kasse finanziert. Finanzielle Unterstützung der ef-sh erhält der Nägelifonds der Beratungsstelle für Schwangerschaft und Partnerschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3, Mitglieder:

Mitglieder der ef-sh sind Frauen aus Kanton und Region Schaffhausen, die am Vereinszweck interessiert sind und den Mitgliederbeitrag zahlen.

Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Ortsteams und regionale Projektteams. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über Ausschlüsse sprechen sich die Teams mit dem Vorstand ab. Bei nichtzahlenden Mitgliedern kann mit dem Ausschluss bis 3 Jahre gewartet werden.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres.

III. Organisation

Art. 4, Organe:

Die Organe der ef-sh sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungsstelle
- die lokalen Ortsteams und die regionalen Projektteams (Teams)

A. Mitgliederversammlung

Art. 5, Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ef-sh. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn dies 20 Mitglieder oder 5 der Teams schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mind. 14 Tage vor dem festgesetzten Datum, unter Angabe der Traktanden.

Art. 6, Aufgaben/ Rechte:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin resp. der Co - Präsidentinnen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen (i.R. alle 3 Jahre)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind
- Änderung der Statuten
- Auflösung der ef-sh

Art. 7, Beschlussfassung:

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidentin resp. die zwei Co - Präsidentinnen stimmt / stimmen mit; der Stichentscheid bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin resp. fällen die Co - Präsidentinnen (eine Stimme).

Wahlen und Abstimmungen werden i.R. offen vorgenommen. Eine geheime Abstimmung kann von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten oder vom Vorstand verlangt werden.

B. Vorstand

Art. 8, Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium
- Aktuarin / Materialverwaltung
- Kassierin / Mitgliederverwaltung
- 1 - 3 Beisitzerinnen: Teamanlässe, Verpflegung, Homepage

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied kann dem Vorstand höchstens 12 Jahre angehören. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt höchstens 9 Jahre; die Jahre als Vorstandsmitglied werden auf die Amtszeit als Präsidentin nicht angerechnet.

Art. 9, Aufgaben:

Der Vorstand führt die Geschäfte der ef-sh, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung bzw. den Teams vorbehalten sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt er die Teams in deren Tätigkeit und organisiert eine Frühjahrs- und Herbstzusammenkunft. Er übernimmt in der Regel keine Aufgaben, die durch die Teams wahrgenommen werden können.

Er vertritt die ef-sh nach aussen.

Der Vorstand kann bezahlte Aufträge an Externe oder an Vorstandsmitglieder vergeben.

Art.10, Unterschriften:

Die Präsidentin oder eine Co - Präsidentin führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Kassaverkehr zeichnet die Kassierin alleine.

C. Rechnungsrevisorinnen

Art.11, Revisorinnen:

Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahre gewählt und sind höchstens 3 x wiederwählbar.

Art.12, Aufgaben:

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.

D. Ortsteams und regionale Projektteams (Teams)

Art.13, Teams:

In den Gemeinden des regionalen Einzugsgebiets der ef-sh bzw. in den Quartieren der Stadt Schaffhausen besteht in der Regel ein Mitarbeiterinnenteam. Grösse und Konstituierung werden von den einzelnen Teams in eigener Kompetenz festgelegt. Bei allfälligen Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Die Teammitglieder müssen Mitglied der ef-sh sein. Anstelle eines Teams kann auch eine Kontaktperson treten.

Art.14, Aufgaben:

Die Aufgaben der Teams sind die folgenden:

- Bereinigen der Liste der Mitglieder, die in ihrer Gemeinde / ihrem Quartier wohnen oder sich zu ihrem Projekt zählen. Einsicht in die Einzahlungen ihrer Mitglieder.
- Veranstaltungen einreichen für das Vernetzungsheftes der ef-sh.
- Verteilen des Vernetzungsheftes oder zentraler Versand mit Begleitbrief des Teams.
- Organisieren von Anlässen und Abrechnen zu Lasten der Vereinskasse, gemäss beiliegendem Teamreglement.
- Teilnahme an Teamzusammenkünften auf Einladung des Vorstandes.
- Information über Mutationen im Team an den Vorstand.

IV. Finanzen

Art.15, Mittel:

Die Arbeit der ef-sh wird finanziert durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Geschenke, Legate
- Gottesdienstkollekten
- Beiträge der Kantonalkirche, von Kirchgemeinden und Erziehungsdepartement

Art.16, Abschluss:

Das Geschäftsjahr schliesst auf den 31. Mai.

Art.17, Haftung:

Für die Verbindlichkeiten der ef-sh haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern über den Jahresbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Art.18, Statuten:

Für eine Statutenänderung bedarf es der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Auflösung / Zweckänderung

Art.19:

Zur Auflösung oder Zweckänderung der ef-sh bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins ef-sh wird nach erfolgter Liquidation das verbleibende Vermögen im Rahmen des Vereinszwecks verwendet oder an eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

VII. Schlussbestimmung

Art.20:

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schaffhausen, 13. September 2022 (*ersetzt die Statuten vom 7. Juni 2004 / 26. August 2009*)

Die Co-Präsidentinnen: Eva Baumgardt

Doris Brodbeck

Die Aktuarin: Jeannine Saumweber



EVANGELISCHE FRAUEN SH

Pfrundhausgasse 3, 8200 Schaffhausen
info@ef-sh.ch | www.ef-sh.ch

Reglement für ef-sh-Teams über

- die Abrechnung von Veranstaltungen
- die Verwendung von Spenden
- die Werbemassnahmen

vom 13. September 2022

A. Veranstaltungen in den Gemeinden

1.

Die Teams organisieren Veranstaltungen gemäss dem Leitbild der ef-sh. Sie verrechnen ihre Kosten mit den Spenden und Kirchgemeindebeiträgen und erhalten von der Vereinskasse einen Beitrag gegen Vorweisung der Abrechnung. Richtwert sind jährlich zwei Veranstaltungen à 200 Fr. pro Anlass. Bei Bedarf wird auch mehr erstattet, wenn es die Teamfinanzen erlauben (Vermögen bzw. Mitgliederbeiträge gemäss letztem Jahresbericht).

Die Teams suchen die Kooperation mit Partnern wie z.B. der Kirchgemeinde, Vereinen und der Schule und teilen die Kosten.

2.

Der Richtwert für das Honorar für Referierende beträgt pro Vortrag Fr. 200.—inkl. Spesen. Wenn eine Referentin oder ein Referent mehr verlangt, liegt es im Ermessen des veranstaltenden Teams, den Rahmen zu überschreiten.

3.

Für Unkosten, z.B. Gebäck, Geschenk, Handzettel, Inserat usw. wird an den Veranstaltungen ein Kässeli aufgestellt bzw. die Kirchgemeinde um Mithilfe angefragt. Die Teams erstellen eine Abrechnung dieser veranstaltungsbezogenen Einnahmen und Ausgaben.

4.

Abrechnungen für Honorare und Spesen der Referierenden bzw. Defizite erfolgen auf dem offiziellen Formular, das mit den nötigen Zahlungsangaben an die Kassierin gesendet wird.

B. Spenden und Mitgliederbeiträge

5.

Werden Mitgliederbeiträge und Spenden entgegengenommen, sind diese bis spätestens Ende Februar auf das Konto der Vereinskasse (IBAN CH61 0900 0000 8200 1085 8) zu überweisen. Für Spenden steht ein Twint-Konto zur Verfügung – Einzahlungen werden anonym mit dem Datum erfasst.

6.

Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung im September beschlossen und mit dem Versand per Post oder digital Ende Oktober eingezogen.

7.

Auch Aufrundungen und Spenden (abzüglich der Spesen) werden an die Kasse der EF-SH überwiesen. Der Einzug erfolgt im Namen der Evangelischen Frauen Schaffhausen, deren Kassenführung durch Revisorinnen kontrolliert und von der Mitgliederversammlung abgenommen wird.

8.

Die zahlenden Frauen sind als Mitglied anzusprechen (nicht nur als Spenderin).

C. Mitgliederwerbung

9.

Das Werben von neuen Mitgliedern geschieht an Veranstaltungen und über persönliche Werbung im Dorf oder Quartier.

Eine Möglichkeit ist, das Vernetzungsheft oder eine Kurzbeschreibung der Evangelischen Frauen Schaffhausen ef-sh abzugeben, evtl. ergänzt mit Angaben aus dem Team und der Übersicht über das Veranstaltungsprogramm.

Das Vernetzungsheft kann bei der Aktuarin bezogen werden.

Leere QR-Rechnungen für die Mitgliederwerbung sind bei der Kassierin erhältlich.

10.

Neueintritte, die beim Vorstand eingehen, werden den entsprechenden Teams bekanntgegeben. Eintritte und Mutationen sind von den Teams bis Ende März der Kassierin zu melden.

Schaffhausen, 13. September 2022

Evangelische Frauen Schaffhausen

Co - Präsidium:

Aktuarin:

Eva Baumgardt

Jeannine Saumweber

Evangelische Frauen Schaffhausen

Pfrundhausgasse 3, 8200 Schaffhausen, www.ef-sh.ch



**EVANGELISCHE
FRAUEN SH**

Leitbild der Evangelischen Frauen Schaffhausen

Die Evangelischen Frauen Schaffhausen (ef-sh) sind als Verein organisiert und stehen in Verbindung mit der Evangelisch-reformierten Kirche.

Die ef-sh sind Teil des Dachverbandes «Evangelische Frauen Schweiz» (EFS), der sich für die Gleichberechtigung von Frauen* in Kirche, Politik, Beruf und Familie engagiert.

Die ef-sh setzen sich als Non-Profitorganisation für Frauen* unabhängig ihrer religiösen und politischen Gesinnung ein, auf der Grundlage des Evangeliums.

Die ef-sh bieten mit ihren Anlässen Frauen* die Möglichkeit, sich weiterzubilden und zu vernetzen. Sie wollen dazu beitragen, dass sich Frauen* zu Themen in Kirche und Gesellschaft eine eigene Meinung bilden und sich Gehör verschaffen. Diese Themen liegen zum Beispiel in den Bereichen Frauenfragen, Erziehung, Lebenshilfe, Gesundheit und Spiritualität.

Der Vorstand und die Teams vor Ort sowie regionale Projektteams schaffen die Voraussetzungen dafür, dass sich Frauen* mit unterschiedlichen Interessen einbringen und Gemeinschaft erleben können. Sie pflegen den Austausch untereinander sowie mit anderen Frauenorganisationen.

Die ef-sh unterstützen Frauen* in herausfordernden Lebenslagen durch den Nägelifonds der Beratungsstelle für Schwangerschaft und Partnerschaft.

Schaffhausen, den 13.9.2022



**EVANGELISCHE
FRAUEN SH**